

# **Satzung des Vereins für Seelsorge-und Pastoralpsychologie e.V.**

## **§ 1** Name, Sitz, Geschäftsjahr

**„Seelsorge und Pastoralpsychologie e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2** Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Seelsorge und der Seelsorgeaus- und –fortbildung. Der Verein orientiert sich an dem Verständnis von Seelsorge und Seelsorgeausbildung der Sektion Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Der Verein arbeitet mit Einrichtungen und Personen zusammen, die sich haupt-, neben- und ehrenamtlich mit Seelsorge, Pastoralpsychologie, Beratung, Therapie, Supervision und praktischer Theologie beschäftigen. Der Verein ist auf ökumenische Zusammenarbeit ausgerichtet.

## **§ 3** Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff AO). Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wirtschaftliche Absichten und Gewinnstreben sind ausgeschlossen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Ablösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4** Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt bzw. Ausschluss ist schriftlich dem Vorstand bzw. dem Mitglied mitzuteilen. Gründe für den Ausschluss sind vereinswidriges Verhalten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

**§ 5** Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 6** Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- SchriftführerIn
- SchatzmeisterIn

Eine/r der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes müssen dem Arbeitskreis Für Seelsorge-Fortbildung (KSA) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Vorstand im Sinne des BGB sind alle 4 Mitglieder des Vorstandes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird für 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Mitglieder des Vorstandes werden je einzeln nacheinander mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 7** Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, über Satzungsänderungen und über die Bildung notwendiger Ausschüsse. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 8** Beschlussfähigkeit der Organe

Die Organe des Vereins sind immer beschlussfähig, gleichgültig in welcher Zahl Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9** Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10** Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufungsfrist dauert 1 Monat. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2 (Gemeinnützigkeit).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6. März 1995